

Studentenjobs

Was Sie wissen sollten, wenn Sie einen vergeben...

Die Sommerferien stehen vor der Tür! Falls Sie einen Studenten anstellen wollen, sollten Sie unbedingt einige Regelungen beachten, damit Ihr Praktikant nicht die Studienbeihilfe oder die Familienbeihilfe verliert.

Das Einkommen vor dem Beihilfenbezug hat keine Auswirkung auf die Höhe der laufenden Studienbeihilfe. Diese wird nur vom Einkommen, das parallel zur Beihilfe bezogen wird, gekürzt, sofern die Einkommensgrenzen überschritten werden. Diese Grenze beträgt generell € 8.000,- jährlich. Als Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes gelten neben den steuerpflichtigen Einkünften z. B. auch Pensionen

(auch Waisenpension!), Renten oder Sozialtransfers wie Karenz-, Kinderbetreuungsgeld, Kranken-, Arbeitslosen- und Weiterbildungsgeld sowie Sozialhilfe, Notstandshilfe, Kindergeld und Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz. Eine Erhöhung der Jahresgrenze gibt es auch, wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird:

- Für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr: um 2.762,- Euro.
- Für jedes Kind zwischen 6 und 14 Jahren: um 3.707,- Euro.
- Für jedes Kind zwischen 14 und 18 Jahren: um 4.216,- Euro.
- Für jedes noch in Ausbildung befindliche Kind über 18 Jahren: um 5.088,- Euro bzw. um 7.272,- Euro (falls Kind auswärtig studiert).



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan
© MEDplan

Voraussetzung für die Erhöhung der Zuverdienstgrenze ist die Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind, eine Obsorgepflicht muss nicht vorliegen.

Das Einkommen wird ausschließlich jahresweise und nicht mehr wie früher monatsweise ge-

prüft. Das heißt: keine Unterscheidung zwischen Ferialeinkünften und Einkünften während des Vorlesungsbetriebs.

Überschreitet der Studierende seine Zuverdienstgrenze, so wird die Studienbeihilfe in jenem Ausmaß gekürzt, in welchem der Zuverdienst die Grenze von EUR 8.000,00 überschreitet.

Familienbeihilfe

Die Einkommensgrenze für den Bezug von Familienbeihilfe liegt bei EUR 10.000,00 pro Kalenderjahr. Übersteigt das steuerpflichtige Einkommen des Studierenden diese Grenze, so steht für dieses Jahr keine Familienbeihilfe zu und die für dieses Jahr bereits bezogene Familienbeihilfe ist zur Gänze an das Finanzamt zurückzuerstatten.

Nicht in die Einkommensgrenze für die Familienbeihilfe mit einbezogen werden Einkünfte, die vor oder nach dem Zeitraum erzielt

werden, für die Familienbeihilfe zusteht sowie Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse und einkommensteuerfreie Bezüge wie z.B. Studienbeihilfe. Ein gewisser Gestaltungsspielraum ergibt sich bei den Ausgaben – sie verringern regelmäßig jedenfalls die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer und überdies – sofern sie im Betrachtungszeitraum anfallen – auch die Bemessungsgrundlage für die Zuverdienstgrenze für den Familienbeihilfebezug. Es ist daher z.B. vorteilhaft, wenn mit der späteren Berufsausübung zusammenhängende Aufwendungen (z.B. Anzahlung für berufsspezifische Fortbildung) noch im Zeitraum des Familienbeihilfebezugs anfallen. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at*